

## **Textliche Festsetzungen**

### **1 Art und Maß der Nutzung**

#### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in jedem Bereich maximal eine Anlage zur Nutzung regenerativer Energien aus Windkraft einschließlich deren Nebenanlagen (Transformatoren, Schaltanlagen, etc.) zulässig.

Diese Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) einschließlich ihrer Nebenanlagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten. Die vom Rotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen.

#### **1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die maximale Nabenhöhe der Anlage, bezogen auf das ursprüngliche Geländeniveau, beträgt 141 m. Die Gesamtanlagenhöhe wird auf 199 m bezogen auf das ursprüngliche Geländeniveau begrenzt. Der Mindestabstand der Rotorflügel zum ursprünglichen Gelände beträgt 80 m. Siehe auch Planzeichnerische Festsetzungen.

#### **1.3 Nutzung der Restflächen**

Innerhalb der Baugrenzen für die Windenergieanlagen sind ausschließlich Bauwerke und Anlagen zulässig, die dem Betrieb und der Nutzung der Windenergieanlagen dienen. Flächen außerhalb der Baugrenzen stehen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Das geltende Baurecht, insbesondere eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB, wird nicht eingeschränkt.

#### **1.4 Wegenutzung**

Die verkehrsmäßige Anbindung der WEA1 und WEA2 erfolgt über vorhandene öffentliche Straßen und Feldwege. Die Benutzung der Straßen und Wege ist im Durchführungsvertrag geregelt.

#### **1.5 Eiswurf**

In der Windenergieanlage müssen technische Einrichtungen installiert werden, die Eisansatz verhindern bzw. die Anlage bei Eisansatz automatisch abschalten. Mit Hinweisschildern ist auf möglichen Eisabwurf aufmerksam zu machen.

#### **1.6 Luftfahrtrechtliche Kennzeichnung**

Die Auswahl aus den möglichen Tages- und Nachtkennzeichnungen hat so zu erfolgen, dass sich für die Anwohner die geringstmögliche Beeinträchtigung ergibt (z.B. keine Blattspitzenbeleuchtung, Einsatz von Sichtweitenmessgerät).

## **2 Sonstige textliche Festsetzungen**

### **2.1 Betriebsflächen**

Die zur Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage notwendigen befestigten Flächen sind als wasserdurchlässige geschotterte Flächen auszubilden. Die Pflege der Betriebsfläche ist extensiv auszurichten; der Einsatz von Dünge- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.

### **2.2 Stromeinspeisung**

Die Stromeinspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität wird vom Betreiber geregelt. Der Anschluss der Windenergieanlage an dieses Stromnetz erfolgt per Erdkabel.

### **2.3 Mitteilungspflicht**

Die Betreiber der Windenergieanlage sind verpflichtet, der Wehrbereichsverwaltung Süd in München die genauen Standort- und die Höhenangaben der Windenergieanlagen mitzuteilen, damit eine Eintragung als Hindernis in die militärischen Tiefflugkarten erfolgen kann.

### **2.4 Werbeanlagen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine von außen sichtbaren Werbeanlagen zulässig. Pylone sind unzulässig. Zulässig ist jedoch eine unbeleuchtete Informationstafel von max. 8 m<sup>2</sup> bei einer max. Höhe von 5 m.

### **2.5 Schutzvorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)**

Schallimmissionen: Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MI/MD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).

Schattenwurf: Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Beurteilung von Windkraftanlagen vom 30.01.2006) müssen eingehalten werden.

Eiswurf: Alle Windenergieanlagen sind mit technischen Anlagen zur Eiserkennung zu versehen, so dass die WEA bei Eishang angehalten oder die Rotorblätter abtauen. Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004, MinBl. S. 374, 396, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.05, MinBl. S 350 sind geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen. Auf die Gefahr ist vor Ort hinzuweisen.

Disco-Effekt: es sind nur helle, matte nichtreflektierende Farbtöne für Rotoren, Gondel und Mast zu verwenden.

Die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und ggf. die zu treffenden Maßnahmen sowie entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit sind innerhalb des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Ableitung von Schichtenwasser im Fundamentbereich ist unzulässig. Schichtenwasser ist in unmittelbarer Nähe zum Windkraftanlagenstandort zu versickern.

Recyclingbaustoffe für Grund- und Betonarbeiten sind unzulässig.

Es ist ausschließlich chromatarmer Fundamentbeton zulässig.

## **Textliche Hinweise**

### **1 Denkmalschutz**

Alle Beobachtungen und Funde (z.B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Landratsamt Neustadt/Aisch - Bad Windsheim) oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

### **2 Immissionsschutz**

Das Sachverständigengutachten zeigt, dass es abhängig vom Anlagentyp und genauem Standort zu Überschreitungen bei der maximal zulässigen Beschattungsdauer kommen kann. Deshalb sind die WEA, welche die Beschattung verursachen, mit einer Abschaltautomatik hinsichtlich der maximal zulässigen Beschattungsdauer auszurüsten.

Nähere Bestimmungen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen.